

IIIb Kirche und Staat in den Westprovinzen

Für die Klärung des Verhältnisses von Kirche und Staat hat kein Jahrhundert der Neuzeit eine so große Bedeutung erlangt wie das neunzehnte. Die in dieser Zeit stattfindenden Auseinandersetzungen betrafen dabei, wenn auch in unterschiedlicher Form und im unterschiedlichen Ausmaß, alle Konfessionen. Ausgangspunkt für die Zuspitzung der Kirchenfrage gerade am Beginn des 19. Jahrhunderts war das Bestreben des preußischen Staates, die wieder- bzw. neugewonnenen Westprovinzen in das Königreich voll zu integrieren, d. h. den Verhältnissen in den altpreußischen Gebieten anzupassen. In der "Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" vom 30. April 1815 wurden die staatlichen und kirchlichen Organisationen durch die Errichtung eines Konsistoriums für den Bereich der Provinz Westfalen aneinander angeglichen.

Für die evangelische Kirche Westfalens warf diese Maßnahme der Regierung einige Probleme auf, waren doch bei der Bildung der Provinz Westfalen Territorien mit recht verschiedenen Kirchenverfassungen vereinigt worden. Die geringsten Einwände gegen die Vereinheitlichung ergaben sich in der überwiegend lutherischen früheren Grafschaft Ravensberg und im lutherischen Fürstentum Minden, wo bereits vorher Konsistorien bestanden hatten. Auch in dem neu in die Provinz Westfalen eingegliederten reformierten Fürstentum Siegen war eine solche Einrichtung nicht fremd. In der reformierten ehemaligen Grafschaft Tecklenburg gab es zwar ursprünglich Presbyterien und Synoden. Seit der Zugehörigkeit zum preußischen Staat hatten diese aber an Bedeutung verloren. Zusammenkünfte der Synoden hatten seit 1746 nicht mehr stattgefunden. Die größte Veränderung in der Kirchenverfassung brachte die Schaffung eines Konsistoriums für die Grafschaft Mark. In den jülich-klevischen Territorien war die Reformation nicht durch den Landesherrn eingeführt worden. Sie hatte sich vielmehr gegen den – allerdings geringen – Widerstand der Herzöge durchgesetzt. Ohne die helfende Hand der Obrigkeit hatten sich die Gemeinden selbst ihre Kirchenorganisation in der Form der presbyterial-synodalen Verfassung aufgebaut, in der sich die Kirche selbst durch ihre Repräsentanten regierte. Als Vorbild dienten die französische Hugenottenkirche bzw. die reformierten Gemeindekirchen in den Niederlanden. In der Grafschaft Mark konnte man darauf verweisen, daß der Große Kurfürst im Rezeß des Jahres 1662 die reformierte und sein Nachfolger im Jahre 1689 die lutherische Kirchenordnung bestätigt hatten. Diese Ordnungen widersprachen aber den Vorstellungen des Königs Friedrich Wilhelm III., der trotz der reformierten Tradition seiner Familie die synodale Kirchenverfassung ablehnte. Er wollte seine Stellung als Summepiscopus gegenüber allen Konfessionen und das landesherrliche Kirchenregiment gewahrt wissen. Damit ging es um die Frage, ob die Kirche eigenständig oder staatlich gelenkt sein sollte. Die durch Kabinettsorder vom 5. März 1835 eingeführte Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz stellte einen Kompromiß dar. Sie sicherte diesen beiden Westprovinzen eine Sonderstellung zu. Für die reformierten Gemeinden Westfalens und im Bereich der früheren Grafschaft Mark auch für die lutherischen Gemeinden blieb die presbyterial-synodale Ordnung der äußeren Form nach erhalten. Insgesamt dominierte aber das staatskirchliche gegenüber dem synodalen Moment. Bei den Verhandlungen über eine Neufassung der Kirchenordnung in den Jahren 1849 bis 1853 setzte man sich in Westfalen sehr viel weniger als im Rheinland für das presbyteriale System ein. Hier zeigte sich, daß dieses nur im Bereich der ehemaligen Grafschaft Mark eine Tradition besaß, während im östlichen Westfalen das lutherische Erbe mit der Betonung des Amtes nachwirkte.

Wenn König Friedrich Wilhelm III. bei der Durchsetzung seiner Ansichten über die Kirchenordnung auf den Widerspruch evangelischer Christen der Grafschaft Mark stieß, so kamen ihm diese in einem anderen Anliegen, der Einführung der Union, durch ihr Verhalten sehr entgegen. Zur Feier des Reformationsjubiläums im Jahre 1817 vereinbarten nämlich in der Grafschaft Mark die reformierte und die lutherische Synode die Veranstaltung einer gemeinsamen märkischen Synode. Dieser Beschluß ermunterte den König, am 27. September 1817 einen Aufruf zur Bildung der Union zu verkünden. Daß die

evangelischen Christen der Grafschaft Mark in dieser Frage Wegbereiter waren, hing damit zusammen, daß sie wie im Rheinland sich in manchen Gegenden in einer Diasporasituation befanden und daß dadurch reformierte und lutherische Gemeinden oft näher zueinander geführt worden waren.

Als sich in England und Deutschland als Reaktion auf den Rationalismus und die Orthodoxie des Staatskirchentums die Erweckungsbewegung verbreitete, fand diese Volksbewegung auch in der ehemaligen Grafschaft Ravensberg und im Siegerland Resonanz. Gegenüber Andacht und Gebet betonte sie das Tun. Besonders vertreten durch Heinrich Volkening (1796–1877), der sich u. a. durch die Organisierung von Missionsfesten hervortat, legte die Erweckungsbewegung einen besonderen Schwerpunkt auf Predigt und Seelsorge. Sie schuf die Voraussetzungen, daß gerade in den Gemeinden in Minden-Ravensberg der Blick für das Feld der Sozialarbeit geöffnet wurde. Nicht zufällig fand hier die Innere Mission in Wichern ihren Wegbereiter. In dieser Tradition steht auch der Ausbau von Bethel zur Musteranstalt durch Friedrich von Bodelschwingh. Einen gewissen Anteil hatte die Erweckungsbewegung auch daran, daß in der Zeit des Nationalsozialismus die Bekennende Kirche in Westfalen besonders stark vertreten war. Westfalen war das einzige Kirchengebiet, in dem bei den Kirchenwahlen 1933 die Gruppe "Evangelium und Kirche" gegenüber den "Deutschen Christen" die Mehrheit errang. Mit Präses Karl Koch konnte ein Mitglied der Bekennenden Kirche an die Spitze der westfälischen Provinzialkirche gewählt werden. Aber auch dieser konnte nicht verhindern, daß im September 1937 die Einrichtungen der Bekennenden Kirche aufgelöst wurden.

Als Preußen im Jahre 1802/03 die westfälischen geistlichen Territorien in Besitz nahm, war Paderborn das einzige Bistum, das mit Franz Egon von Fürstenberg noch einen Bischof besaß. Um Kosten zu sparen, schlug die preußische Regierung diesem vor, die Aufgaben eines Bischofs für sämtliche Entschädigungslande zu übernehmen. Die Ablehnung dieses Angebots führte zu einer gewissen Verstimmung in den sonst von Höflichkeit und Bereitschaft zu Zusammenarbeit gekennzeichneten Beziehungen zwischen dem Bischof und den preußischen Beamten. Franz Egon von Fürstenberg war keine Kämpfernote, und so wurde kaum sichtbar, daß von Anfang an die Konflikte latent vorhanden waren, die während des gesamten 19. Jahrhunderts das Verhältnis der katholischen Kirche zum preußischen Staat bestimmen sollten. Durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Entschädigungsländern war die rechtliche Handhabe gegeben, die die Stellung des Königs als Summepiscopus auch gegenüber den im Königreich Preußen lebenden Katholiken begründete. Im Gegensatz zur evangelischen erhob bei der katholischen Kirche der preußische Staat im Prinzip nur Anspruch auf das "ius circa sacra", das u. a. die Kontrolle über das Vermögen und den Haushalt sowie ein Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen beinhaltete. Beim "ius in sacra" oder den "mere spiritualia", d. h. den rein geistlichen Angelegenheiten, stand der katholischen Kirche das Selbstverwaltungsrecht zu. Auseinandersetzungen ergaben sich allerdings bei der Abgrenzung der beiden Bereiche, z. B. in der Frage, ob eine Fastendispens auch eine weltliche Komponente besaß oder zu den rein geistlichen Angelegenheiten zu zählen war. Da Franz Egon von Fürstenberg um ein gutes Einvernehmen mit den staatlichen Stellen bemüht war, blieben Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden der Öffentlichkeit weitgehend verborgen. Auch nach der Wiederinbesitznahme Westfalens durch Preußen erlangte die Denkschrift vom 16. September 1818, die der Bischof von Paderborn zusammen mit dem Bischof von Corvey dem König vorlegten, keine Publizität. Immerhin fühlten sich die beiden Bischöfe – ähnlich wie Clemens Droste in Münster und der Generalvikar Fonk in Aachen – veranlaßt, dem König vorzutragen, die Katholiken seien beunruhigt, weil sie die Grundverfassung und die Rechte der Kirche und damit ihre Glaubenslehre und die Religionsfreiheit gefährdet sähen. Zu deren Sicherung bedürfe es des freien Verkehrs zwischen Haupt (Papst) und Gliedern und der Unabhängigkeit und freien Wirksamkeit der bischöflichen Amtsführung.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts waren zwar beide Seiten entschlossen, nicht auf ihre Rechte zu verzichten, ließen es aber nicht zum Konflikt kommen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erleichterte die Neuabgren-

zung der Diözesen, die durch die Bulle "De salute animarum" vom 16. Juli 1821 erfolgte. Durch die Intervention Franz Egons von Fürstenberg verzichteten das Königreich Preußen und die Kurie auf die bereits vereinbarte Aufhebung des Bistums Paderborn bzw. auf dessen Eingliederung in das Bistum Münster. Die Diözese Paderborn wurde vielmehr beträchtlich erweitert. Ihr wurde u. a. der westfälische Anteil der Erzdiözese Köln (kurkölnisches Sauerland und Grafschaft Mark) mit Ausnahme des Vests Recklinghausen zugeteilt. Hatte sich vorher die Erzdiözese Köln weit nach Westfalen hinein erstreckt, so erhielt die Diözese Münster nun sogar linksrheinische Gebiete, u. a. das bislang zu Köln gehörende frühere Herzogtum Kleve.

Durch die Praxis des preußischen Staates, die neugewonnenen Westprovinzen mit ihrem starken katholischen Bevölkerungsanteil in hohem Maße durch protestantische Beamte und Militärs aus den altpreußischen Gebieten verwalten bzw. sichern zu lassen, war die Zahl der Ehen konfessionsverschiedener Partner sehr angestiegen. In Altpreußen galt der Grundsatz, daß Kinder aus solchen Ehen in der Konfession des Vaters erzogen wurden. Die katholische Kirche im Rheinland und in Westfalen verlangte demgegenüber von Brautleuten das Versprechen der katholischen Taufe und katholischen Erziehung aller Kinder. Der Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel einigte sich schließlich nach langen Verhandlungen mit dem preußischen Staat auf einen Kompromiß, dem auch seine westfälischen Suffraganbischöfe in Münster und Paderborn zustimmten. Sein Nachfolger, Clemens August Graf Droste Vischering, weigerte sich jedoch, die Konvention anzuerkennen bzw. durchzuführen. Als er der Aufforderung, sein Amt niederzulegen, nicht nachkam, wurde er am 20. November 1837 unter dem Vorwurf des Hochverrats verhaftet und in der Festung Minden inhaftiert. Dieses Vorgehen der preußischen Regierung rief im Rheinland und in Westfalen bei katholischen Kreisen eine große Entrüstung hervor. Sie entlud sich in einzelnen Tumulten, an denen sich vor allem Schüler und Studenten beteiligten. Im Rheinland engagierten sich besonders unter belgischem Einfluß radikal-kirchliche Kreise, die eine größere Unabhängigkeit der katholischen Kirche vom Staat forderten und eine stärkere Abgrenzung gegenüber dem Protestantismus und Rationalismus verlangten. In Westfalen, und hier vornehmlich im früheren Fürstbistum Münster, solidarisierte sich der Adel mit dem Standesgenossen und Landsmann. Gleichzeitig wurde der antipreußische Affekt neu belebt. Der Adel hatte noch nicht vergessen, daß er durch die Einverleibung des Bistums Münster in das Königreich Preußen seine führende Rolle in diesem Lande eingebüßt hatte. Aus diesem Grunde bestand von vornherein eine gewisse Animosität gegen die an seine Stelle getretene überwiegend protestantische Beamtenschaft. Die Mitglieder des Adels reagierten auf das "Kölner Ereignis" u. a. mit einem Boykott gesellschaftlicher Veranstaltungen. Katholische Beamte aus dem Adelsstand, denen der Besitz eines entsprechenden Vermögens genügend Unabhängigkeit gewährte, schieden unter Protest aus dem Staatsdienst aus. Auch im liberalen Bürgertum wurde das katholische Bewußtsein gekräftigt, ohne daß sich dieses in einem gemeinsamen Handeln niedergeschlagen hätte. Der Thronwechsel im Jahre 1840 erleichterte die Lösung des Konflikts, auf die gemäßigte Kräfte auf beiden Seiten bereits hingearbeitet hatten. Erzbischof Clemens August Droste Vischering verzichtete auf eine Rückkehr in sein Amt. Dafür machte König Friedrich Wilhelm IV. den Katholiken weitgehende Zugeständnisse. Die preußische Verfassung der Jahre 1848/50 verbürgte sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche das Recht, sich selbständig zu verwalten. Nach einigen Jahren der Ruhe spitzte sich aber der Konflikt zwischen Kirche und Staat im Kulturkampf zu. Dieser war im Gegensatz zu den Kölner Wirren nicht eine auf die Westprovinzen Preußens beschränkte Auseinandersetzung. Wegen des hohen Anteils der Katholiken an der Gesamtbevölkerung in Westfalen und im Rheinland waren diese beiden Provinzen aber von dem Konflikt besonders betroffen.

Auslösendes Moment des Kulturkampfes war die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas auf dem ersten Vatikanischen Konzil. Der Reichskanzler Bismarck und die ihn in dieser Frage unterstützenden Liberalen glaubten, den Einfluß des Klerus beim Volk eindämmen zu müssen. Diesem Ziel dienten verschiedene Gesetze und Verordnungen: Am 10. Dezember 1871 wurde der "Kanzelparagraph" ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Er verbot den Geistlichen, sich

bei kirchlichen Veranstaltungen über Angelegenheiten des Staates zu äußern. Weiter beschloß der Reichstag am 4. Juli 1872, die Jesuiten und die ihnen verwandten Orden aus dem Reich auszuweisen, bzw. am 31. Mai 1875, sie aufzulösen. Den Höhepunkt der Maßnahmen gegen die katholische Kirche bildeten die preußischen Maigesetze des Jahres 1873. Durch sie wurde den Bischöfen auferlegt, die Besetzung von Stellen dem Oberpräsidenten anzuzeigen. Diesem stand ein Einspruchsrecht zu. Die katholischen Bischöfe reagierten geschlossen auf die Einengung ihrer kirchlichen Freiheiten mit passivem Widerstand und wurden daraufhin mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Bischof Konrad Martin von Paderborn und Bischof Johann Bernhard Brinkmann von Münster mußten schließlich in den Niederlanden bzw. in Belgien Zuflucht suchen. In den verwaisten Diözesen wurden vom Staat Kommissionen für die bischöfliche Vermögensverwaltung eingesetzt. Eine durch den Tod eines Pfarrers frei werdende Stelle konnte nicht mehr besetzt werden, so daß viele Gemeinden nur unzulänglich seelsorgerisch betreut wurden. Die Behörden verhinderten nämlich, daß fremde Geistliche in solchen Gemeinden gottesdienstliche Handlungen vornahmen. Daß in Westfalen der Kirchenkampf heftiger als in anderen Provinzen ausgetragen wurde, lag nicht zuletzt an der Person des Oberpräsidenten Friedrich von Kühlwetter, der sich in diesen Auseinandersetzungen besonders engagierte.

Der Kirchenkampf führte indes nur zur Stärkung des politischen Katholizismus, die sich in Wahlerfolgen der Zentrumspar-
 tei niederschlug. Als Bismarck einsah, daß er den Rückhalt der Geistlichkeit beim Volk unterschätzt hatte und daß er sein gestecktes Ziel nicht erreichen konnte, ließ er sich nach dem Sturz des Kultusministers Falk im Jahre 1879 auf Verhandlungen mit der kompromißbereiten Kurie ein. Diese führten schließlich in den Jahren von 1880 bis 1887 zum schrittweisen Abbau der Kulturkampfgesetze. Auch in dieser Zeit nahm Westfalen wieder eine gewisse Sonderstellung ein. Zunächst zeigte sich der neugewählte Paderborner Bischof Grobe bereit, dem Staat in der Frage der Priesterausbildung so weitgehende Zugeständnisse zu machen, daß seine Amtskollegen darin ein Akzeptieren der bekämpften Maigesetze sahen. Nach einer Intervention des Kardinalstaatssekretärs errang der Domkapitular Franz Xaver Schulte aber entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Diözese. Er wie der münstersche Generalvikar Joseph Giese trugen wesentlich dazu bei, daß der Episcopat in den preußischen Westprovinzen bei der Verteidigung der kirchlichen Freiheiten entschiedener auftrat als andere Bischöfe in Preußen und die Diplomatie des Vatikans. Wo

Literatur: Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte Bd. 1, 1974.
 – Wilhelm Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche, 1966. – Friedrich Keinemann, Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen, 1974.

76

Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

1835 März 5

StA Münster Oberpräsidium Nr. 2077 Bd. 2

Die für Westfalen und das Rheinland gemeinsam geltende Kirchenordnung berücksichtigt die von den übrigen Gebieten Preußens abweichende Tradition der evangelischen Kirche in den Westprovinzen. Die presbyterial-synodale Verfassung wird gesichert. Im übrigen überwiegt das staatskirchliche Element, indem das Kirchenwesen unter die Aufsicht des Ministeriums, der Provinzialkonsistorien und der Regierungen gestellt wird (Abschnitt 13).

77

Publikandum über die Amtsenthebung des Kölner Erzbischofs Clemens August Droste Vischering

1837 November 15

StA Münster Plakatsammlung Nr. 377

Das Publikandum unterrichtet die Öffentlichkeit, daß der König "zur Wahrung der Rechte der Krone" und zur "Abwendung verderblicher Strömungen in dem Gange der Verwaltung" den Erzbischof seines Amtes entsetzt und diesen genötigt habe, seinen Sprengel zu verlassen. Die Verhaftung des Erzbischofs folgte am 20. November 1837.

78

Erlaß des preußischen Kultusministers Falk an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von Kühlwetter

1874 Juli 9

StA Münster Oberpräsidium Nr. 2126 Bd. 1 (Abb. 12)

Der Minister übersendet dem Oberpräsidenten das Urteil über

die Entlassung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, Graf von Ledochowski, aus dem Amt. Er fordert den Oberpräsidenten auf, beschleunigt das "Material für die Einleitung des Verfahrens zum Zwecke der Amtsentsetzung" des Bischofs von Paderborn Dr. Martin zusammenzustellen.